

Erbaung eines Schulgebäudes in der Gemeinde Dielmissen 1890

Nr. 152

An den Gemeindevorsteher Schütte, Dielmissen

Der Vorsitzende im Schulvorstande Pastor Seebass, hat unterm 11. d. M. hierher diejenigen Beschlüsse mitgeteilt, welche Gemeinderat und Schulvorstand zu Dielmissen bezüglich des Schulhaus-Neubaues daselbst gefasst haben, nachdem diesen Gemeindebehörden von dem Schreiben des Herzoglichen Konsistoriums vom 31. Oktober Cr. Nr. 7821 Mitteilung gemagt worden war. Wennschon durch diese Beschlüsse in der Hauptsache die Ausstellungen, welche Herzogliches Konsistorium in dem vorerwähnten Schreiben gegen den bisherigen Bauplan erhoben, ihre Erledigung gefunden haben, so sehe ich mich doch zunächst, bevor ich dem Herzoglichen Konsistorium von der jetzigen Sachlage Mitteilung mache, nach Kenntnisnahme von jenen Beschlüssen noch zu nachfolgenden Bemerkungen veranlasst:

- 1) Schon Herzogliches Konsistorium hat wiederholt, zuletzt in dem vorerwähnten Schreiben vom 31. Oktober cr., hervorgesprochen, dass nach dem von dem Gemeinderat bzw. dem Schulvorstande beschlossenen Bauplan die Lehrer-Wohnungen in ihrer Größenweite über das Maß hinausgehen, welches Herzogliches Konsistorium programmäßig zu fordern pflegt und dass durch die Umwandlung des oberen wollen Geschosses in ein Kniegeschoss ohne Beeinträchtigung dieser Anforderungen eine nennenswerte Herabminderung der Baukosten herbeigeführt werden könnte. Es ist auffallend, dass diesem deutlichen Hinweise gegenüber die Gemeinde bei den früheren Beschlüssen beharrt, ohne nur einmal festzustellen bzw. Feststellen zu lassen, wie hoch sich der Unterschied zwischen dem von der Gemeinde beschlossenen und einem auf die Anforderung des Herzoglichen Konsistoriums sich beschränkenden Neubau belaufen würde. Es kann je nun allerdings der Gemeinde, wenn dieselbe einen Neubau über das Maß der gestellten Anforderungen hinaus ausführen will, solches nicht erwehrt werden und verdient eine solche Absicht an sich sicherlich Anerkennung, ich will jedoch- um eine in dieser Beziehung etwa vorhanden irriger Auffassung richtig zu stellen – noch ausdrücklich hervorheben, dass die Höhe des der Gemeinde staatsseitig zu gewährenden Zuschusses sich – abgesehen natürlich von der größeren oder geringeren Wohlhabenheit der Gemeinde – nicht ohne weiteres nach der Höhe der aufgewandten Bausumme, sondern nach der Summe richtet, welche von der Gemeinde notwendigerweise – d. h. um ein den Anforderungen entsprechendes Gebäude zu errichten – aufzubringen war.
- 2) Imgleichen vermag ich nicht einzusehen, warum der vom Herzoglichen Konsistorium gemachte Vorschlag, das Nebengebäude auf den alten Kirchhof zu setzen, nicht die Zustimmung des Gemeinderats gefunden hat. Dass bis zum Jahre 1849 auf diesem Kirchhofe beerdigt worden sei, wird als Grund, um jede weitere Erörterung über diesen Vorschlag abzuschneiden, wohl kaum angeführt werden können, denn einmal ist bekanntlich eine Wiederbenutzung von Kirchhof Terrain schon nach 30 Jahren gestattet und andererseits erscheint die Benutzung des alten Kirchhofes zum Aufbau der Scheuer umso unbedenklicher, als bei Ausführung dieses Nebengebäudes, zu welcher irgend erhebliche Bodenausschachtungen nicht erforderlich sind, der Untergrund des Kirchhofes nur in sehr geringem Umfange in Mitleidenschaft gezogen wird.
- 3) Herzogliches Konsistorium hatte empfohlen, zur Vermeidung von Schwammbildungen unter beiden Schulklassen-Fußböden einen Lehmentbeton-Estrich von 15-20 cm Stärke vorzurichten. Demgegenüber haben Gemeinderat und Schulvorstand, nachdem der Maurermeister Gruppe sich dahin geäußert, dass die von ihm angesetzte 50 cm dicke Schicht Steinschotter ungefähr ebensoviel Kosten verursachen werde, als die Betonschicht, beschlossen, dass die Wahl zwischen der einen oder andere Art der Trockenlegung einstweilen den Submitterenden überlassen werden können“ pp.

Dieses hatte ich nicht für richtig. Beider Frage, auf welche Weise Schlammbildungen unter den Schulklassen am zweckmäßigsten vor gebeugt werden könne, kommt es nicht darauf an, ob eine 50 cm dicke Schicht von Steinschrotten ungefähr ebensoviel Rostet als ein 15-20 cm starker Lehmentbeton-Estrich, sondern darauf, ob eine solche Schicht von Steinschrotten ebensoviel nützt als ein Beton Estrich. Letzteres ist aber jedenfalls zu vereinen, es liegt daher im Interesse der bau- und reparaturpflichtigen Gemeinde dass ganz bestimmt ein Lehmentbeton-Estrich vorgeschrieben wird. Ich lasse diese Verfügung Ihnen zugehen und habe dieselbe nicht, wie die bisherigen aus Veranlassung des Schulhaus-Neubaues nach Dielmissen gelangten Schreiben, an den Vorsitzenden des Schulvorstandes, Pastor Seebass, gerichtet, weil ich wünsche, dass Sie zunächst im Gemeinderats diese vorstehend sub 1-3 hervorgehobenen Punkte nochmals eingehend erörtern. Als selbstverständlich setze ich dabei voraus, dass Sie nachher, zur Fassung eines endgültigen Beschlusses, den Schulvorstand zuziehen. Schließlich will ich schon jetzt darauf hinweisen, dass es demnächst zweckmäßig sein wird, zur speziellen Beaufsichtigung des auszuführenden Neubaus, Feststellung der Submissions-Bedingungen pp. Seitens des Gemeinderats eine besondere Bau-Kommission zu wählen. Dieselbe wird außer Ihnen und dem Vorsitzenden des Schulvorstandes noch 3 andere Mitglieder haben können. Über 5 Mitglieder zu wählen, erscheint nicht ratsam bzw. Notwendig. Dem Vorsitzenden des Schulvorstandes, Pastor Seebass, habe ich hierneben Abschrift dieser Verfügung zugehen lassen. Ich sehe demnächst Ihrem weiteren baldigen Berichte über diese Angelegenheit entgegen Plan und Kostenanschlag sind einstweilen wieder beigefügt. Holzminden, den 19. Dezember 1889

Herzogliche Kreisdirektion



Nr. 2936

An den Gemeindevorsteher Schütte, Dielmissen

Aus dem an die unterzeichnete Behörde gerichteten, abschriftlich beigefügten Schreiben des Herzoglichen Konsistoriums vom 6./17. d. M. wollen Sie ersehen, dass Herzogliches Konsistoriums gegen die Ausführung des Schulhausbaues zu Dielmissen in

der von dem Gemeinderate und Schulvorstand nunmehr beschlossenen Weise Erinnerungen nicht mehr zu machen hat. Es kann daher mit der Bauausschreibung begonnen werden. Ich lasse Ihnen zu diesem Behufe die Zeichnungen und den Kostenanschlag über diesen Neubau hierneben zu weitem Veranlassung, wie solches auf dem heutigen Sprechtag zu Eschershausen mündlich erörtert worden, wieder zugehen und sehe demnächst der Einsendung der Submissions-Bedingungen und einer weiteren Anzeige über die Wahl der Baukommission entgegen.
Holzminden, den 22. Februar 1890

Herzogliche Kreisdirektion



Nr. 683

Abschrift

An Herzogliche Kreisdirektion in Holzminden

Nachdem die Schul- und Gemeindeorgane von Dielmissen unsere Ausstellungen an dem vorgedachten Plane und Kosten Aufschlage zum Neubaue ihrer Schule sämtlich angenommen haben, bleiben unsererseits gegen die Ausführung des Baues Einwendungen nicht mehr zu erhaben. Der Rath, 1 ½ stöckig statt 2 stöckig zu bauen war lediglich im Interesse der zahlpflichtigen Gemeinde erteilt und wenn diese glaubt, über das Maß unserer Anforderungen weit hinausgehen zu müssen, so können wir sie daran nicht hindern. Die ferner aufgeworfene Frage, ob es nicht angängig sei, das Nebengebäude auf den anstoßenden Friedhof zu setzen, war durch den Wunsch eingegeben, das stattliche Schulhaus freizulegen und nicht durch das Scheuergebäude zu verdecken. Wirkliche Interessen der Schule werden durch diese Frage nicht berührt.

Indem wir im Übrigen bemerkten, dass der Kostenüberschlag der Differenz zwischen einem zweistöckigen und einem 1 ½ stöckigen Schulhause mit 2371 M zu gering veranschlagt zu sein scheint, weil die Kammern a. a. a. nicht ausgebaut zu werden brauchten, senden wir die Originalanlagen des gefälligen Schreiben vom 17. v. M. sämtlich hierneben zurück und ersuchen, wegen der Ausführung des Baues nunmehr das Weitgefällig veranlassen auch von den getroffenen Maßnahmen uns demnächst Mitteilung machen zu wollen.

Wolfenbüttel, den 6. Februar 1890

Herzogliches Braunschweigsches Lüneburgsches Konsistorium
gez. Rohde

Gegenstände der Veranschlagung zur Erbauung eines Schulgebäudes in der Gemeinde Dielmissen

Nr. 377

An den Gemeindevorsteher Schütte

Nachdem der Kreisbaumeister Müller hierselbst das neuerbaute Schulhaus zu Dielmissen nebst Nebengebäude abgenommen und die Baulichkeiten zwar im Allgemeinen für ordnungsmäßig ausgeführt erklärt, im Einzelnen aber noch mehrfache Unvollständigkeiten und Abweichungen von dem genehmigten Bauplane und Anschlage bei der Abnahme vorgefunden hat, so lasse ich Ihnen hierneben Abschrift des Schreibens des Kreisbauinspektors Müller vom 15 v. Zugestellt zur Kenntnisnahme und mit der Aufforderung zugehen für baldige Ergänzung der darin hervorgehobenen Unvollständigkeiten g. g. Sorge zu tragen und demnächst, dass solches geschehen, hierher anzuzeigen. Im Einzelnen bemerke ich zu dem Gutachten des Kreisbauinspektors Müller noch folgende

Zu 1) Es wird der Gemeinde überlassen bleiben können, ob die beiden Dachbinder einwärts vor den Giebelmauern noch nachträglich angebracht werden sollen. Andernfalls wird dem Werkmeister für die Nichtausführung der im Anschlage vorgesehenen Arbeit ein entsprechender Abzug zu machen sein.

Zu 5) Bezüglich der Windfänge liegt die Sache ebenso wie bei den Dachbindern ad 1

Zu 6) Bereits in der Diesseitigen Verfügung vom 19. Dezember 1889 Nr. 152 ist unter 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herrichtung eines Zementbeton-Estrichs unter beiden Schulklassen-Fußböden dringend erforderlich sei, um Schwammbildungen zu vermeiden. Wenn dieses jetzt anscheinend trotzdem unterlassen worden ist, so kann der Gemeinde nur angeraten werden, eine derartige Sicherheitsmaßregel noch jetzt treffen zu lassen, da aus dieser Unterlassung der Gemeinde binnen kurzer Zeit sehr kostspielige Instandsetzungsarbeiten erwachsen können.

Holzminden, den 14. Januar 1892

Herzogliche Kreisdirektion



Nr. 406

Abschrift

An Herzogliche Kreisdirektion hierselbst

Unter Rückgabe der gefälligen K. Hd. Schreiben vom 17. und 29. Oktober d. Jahres Nr. 11569 und 12043 beehre ich mich, ganz ergebenst mitzuteilen, dass ich am 30. Oktober eine Besichtigung des Schulneubaues zu Dielmissen vorgenommen habe. Das Schulhaus selbst war ganz fertig, das Nebengebäude und der Abtrittsanbau größtenteils fertig, auch der Brunnen und die Überfahrten zum Schulhofe und Nebengebäude angelegt, die Terrainregulierung und die Einfriedigungen fehlten dagegen noch. Die fertigen und nahezufertigen Baulichkeiten, namentlich das Schulhaus selbst, sind von geringen Abweichungen abgesehen, plan- und auftragsmäßig ausgeführt und von zufriedener stellerder Beschaffenheit. Im Einzelnen zeigten sich an den Baulichkeiten folgende Mängel gg..

Schulhaus

- 1) Die beiden Kellertreppen haben statt der veranschlagten je 11 Stufen nur je 10 Stufen erhalten, um unten in den Kellerräumen einen besseren Austritt zu beschaffen. Da die Stufenhöhe 19 cm nicht übersteigt, so kann über diese Änderung hinweggesehen werden.
- 2) Es sind statt der veranschlagten 5 Dachbinder nur 3 Dachbinder aufgestellt und die unmittelbar neben den Giebelmauern einwärts vorgesehenen 2 Dachbinder nicht ausgeführt. Infolge hiervon sind 8 Trägerständer, 16 Kopfbänder und 4 Zangenhölzer erspart worden. Aus Stabilitätsrücksichten sind die beiden Dachbinder einwärts vor den Giebelmauern nicht unbedingt nötig, doch ist es wegen der Erschütterungen durch Stürme immerhin ratsam, sie nachträglich anzubringen zu lassen. Im vorliegenden Falle wurde jeder dieser Dachbinder 4 Trägerständer, eine wenigstens 16/20 cm starke Zange und 8 Kopfbänder erhalten müssen, die übrigen aufschlagsmäßig angenommenen Hölzer sind entbehrlich. Die Einziehung

der Ständer und Kopfbänder ist auch von Nutzen für die Unterstützung und Abspreizung der etwas weit freiliegenden mittleren und oberen Dachpfetten.

- 3) Die Fenster sind im Holzwerke unbedeutend kleiner, als im Anschlag angegeben, was auf geringem Versetzen in der Ausführung des Mauerwerks beruht. In Wirklichkeit sind im Holzwerke z. B. die Zimmerfenster des Erdgeschosses 1,10 m breit und 1,91 m hoch, statt anschlagsmäßig 1,12 m x 1,96 m, die Klassenfenster 1,43 m x 2,36 m statt 1,49 m x 2,36 m. Die Fenster im Obergeschosse 1,08 m x 1,88m statt 1,12 m x 1,90 m. Es kann hierüber hinweggesehen werden, da die Beleuchtung der Räume doch sehr reichlich ist.
- 4) Die Türen des Erd- und des Obergeschosses haben eine etwa 5 cm geringere Höhe, als anschlagsmäßig angenommen, was ebenfalls auf Ungenauigkeiten im Mauerwerke, besonders in der Anlage der Türöffnungen, wobei auf die Türfutter kein Bedacht genommen wurde, zurückzuführen ist. Immerhin möchten Türflügel von 2,13 m Höhe bei den Schulzimmern und 1,95 m Höhe bei den Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen noch als genügend angesehen werden können.
- 5) Die in Anschlagposition 117 bezeichneten Windfänge, Hausflurseitig an den kleinen Vorplätzen vor den Stuben und Küchen des Erdgeschosses, sind nicht ausgeführt, weil sie eine zu arge Verdunkelung dieser auf indirekte Beleuchtung vom Oberlichte der Haustür angewiesenen, fensterlosen Vorplätze veranlassen würden. Wird ein Abschluss der fraglichen Vorplätze bzw. der Lehrerwohnungen gegen die große Haustür für unbedingt nötig gehalten, so empfehle ich, einen solchen, vom Fußboden bis zur Decke reichend, durch offenes hölzernes Gitterwerk von 2 ½ cm starken, 4 cm von einander entfernten, abgehobelten, lotrechten Rundstangen, verbunden durch Horizontalriegel von behobelten und abgefassten Kreuzholze, herhalten zu lassen, wie dieser an verschiedenen Stellen im Herzoglichen Wilhelmstifte zu Bevern auch geschehen. In dem Gitterwerke müssen selbstverständlich in gleicher Weise herzustellende, verschließbare Türen vorgerichtet werden.
- 6) Die Fußbodendielen der beiden Schulzimmer zeigten eine schwach muldenförmige Krümmung was immer eine gewisse Feuchtigkeit des Füllmaterials unter den Dielen vermuten lässt. Da das äußere Terrain vor den Schulzimmern noch nicht abgetragen ist, so wird das Füllmaterial von dort her feucht gehalten und kann hierdurch nach einigen Jahren leicht eine Zerstörung der Dielen durch Schwamm entstehen. Ohne Aufnahme der Fußbodendielen und Vorrichtung einer Isolierschicht von Asphalt oder Asphaltpappe darunter kann zur Verhütung von Schaden nichts weiter geschehen, als das äußere Erdreich in wenigstens 4 m Abstand vom Gebäude möglichst tief abzutragen und für gute Abführung des Regenwassers zu sorgen.
- 7) Die Waschkesselherde, Anschlag pos. 35 und 127 waren bei der Bauabnahme noch nicht vorgerichtet, was also nachträglich geschehen muss. Ebenso fehlten die nicht zu entbehrenden Wasserblasen der Kochherde. Die Herdrohre, Anschlagposition 137 passen zur Weite der Rohrlöcher in den Herdplatten, sie müssen aber unten etwas weiter gemacht werden, um dicht aufzuschließen. Im oberen, fast wagerechten Teile müssen sie des besseren Rauchabzuges halber, etwas aufgebogen werden und bis zum Schornsteine Ansteigung erhalten, auch muss die Naht der Rohre in diesem Teile nach oben gelegt werden, damit der sich leicht bildende flüssige Ruß nicht in die Küchen tropft.
- 8) Die eisernen Türen vor den Einsteigeöffnungen der weiten Schornsteine waren nur mit großem Kraftaufwande zu öffnen und zu schließen. Es müssen diese Türen jedenfalls leichter bewegbar gemacht werden.
- 9) Die beiden Klassenöfen werden schwerlich genügende Größe bzw. Heizwirkung haben. Es muss dieses versuchsweise ermittelt und eventuell die jetzigen Öfen durch zwei entsprechend größere ersetzt werden.
- 10) Die Fallröhren, Anschlagposition 148, sind nur bis zur Oberkante des Sockels hinabgeführt. Es ist dieses unzweckmäßig, weil das den Rohren entströmende Regenwasser das Sockenmauerwerk feucht hält und die Feuchtigkeit leicht in das Innere des Gebäudes sich überträgt, namentlich an der Klassenseite. Die Fallröhren müssen jedenfalls bis auf 15 m Höhe über Terrain weiter hinabgeführt werden und direkt über den großen Wasserfangsteinen an den Gossengerennen ausmünden.

Nebengebäude

- 11) Der Stallraum am straßenseitigen Giebel ist gar nicht zu benutzen. Er ist 8,80 m lang, 3,86 m breit und 3,65 m hoch, hat zwei Außentüren, eine Tür nach der angrenzenden Dreschtenne und 4 Fenster. In Folge dieser Raumverhältnisse wird der Stall im Winter unausbleiblich so kalt sein, dass Vieh darin zu Grunde gehen muss. Dem Vernehmen nach ist der Stall nur angelegt, um einer formellen Verpflichtung zu genügen und wird wahrscheinlich selten oder nie benutzt werden. Der jetzige Lehrer hält kein Vieh. Sollte aber jemals eine praktische Verwendung des Stallraumes eintreten, so würde zur Vereinigung der übermäßigen Höhe noch ein Zwischengebälk in etwa einem Meter Abstand von der jetzigen Decke vorzurichten sein. Ebenso müssten die beiden Schweineställe an der Seite der Dreschscheune und des Außengiebels mit großen starken Steinplanken bekleidet werden, um ein Ausbrechen der Schweine zu verhüten, auch würde ein genügend großes Jauchloch von Steinplatten anzulegen sein.
- 12) Es fehlten am Tage der Abnahme der Zementverstriche des Daches, die Dachrinne und Fallröhren, die zwei kleinen Fenster der Lehrerabtritte, wozu die Löcher allerdings vorhanden waren, der Gipsestrich des Bodenraumes, das Abtünchen der inneren Wandflächen mit Kalkmilch und teilweise die Ölfarbenanstriche. Die fehlenden Bauarbeiten sollten baldigst nachgeholt werden. Eins der unter Anschlagposition 80 veranschlagten 8 eisernen Fenster hat sich überhaupt nicht vorrichten lassen worüber jedoch hinweggegangen werden kann, da reichlich Fenster vorhanden sind.

Abtrittsbanu

- 13) Die Wände der Kinderabtritte und Pissoirs am Nebengebäude müssen noch verputzt und die sämtlichen Wand- und Deckenflächen abgeweißt werden. Die 7 Fülllöcher über dem Abtritte **(Anschlussseite fehlt)**

Terrainregulierung

- 17) Des Schulhofes und des Gartens vor den Schulzimmern war ebenfalls noch nicht geschehen und sollten schleunigst vorgenommen werden. Wie schon unter 6 bemerkt ist es wichtig, dass das Gartenterrain vor den Schulzimmern in mindestens 4 Meter Breite vom Gebäude abgemessen bis auf die Höfe der Gossenabzüge für das Regenwasser an den Giebeln abgetragen und der werter als 4 m zurückliegenden Teil flach abgeböscht wird. Die von den Unternehmern eingezeichneten Baupläne und Kostenanschläge erlaube ich mir beizufügen.

W. Müller

Dachdeckerarbeiten

		Mark	Pf.
1	463,08 qu Dachfläche mit ordinieren Sollinger Dachsteinen und dessen die Steine in Zementmörtel zu legen und nachher mit Zementmörtel zu unterstreichen für den qm 56 Pf	259	30
2	21 lfd. m Kehlen mit 3 cm starken und 0,60 m breit mit Tannenbretter und mit 0,50 m breiten Zinkblech Nr. 12 aus zu Auflagen und an den Seiten Pro--? Um zu kriegen und die Steine zu schmiegen für a. laufende m 1,60 m	33	60
3	48 Stück Leiterhaken einzudecken a Stück 20 Pf.	9	60
4	4 Stück Dachfenster einzudecken a. Stück a 1,50 M	6	
5	4 Stück Schornsteine einzudecken und zuverstreichen	16	
6	60 Bruchfuder Dachsteine von guten Material anzukaufen a. Bruchfuder 8 m	480	
7	1800 laufende m Dachlatten anzukaufen a laufende m 4 ½ M	81	
8	7 Tonnen Vorwohler Zement a Tonne, 9 M	63	
9	3 qm Wesersand	8	
10	3 Millo Latten zu N 21/48 a milo 3 m	9	
11	5500 Stakenagel geschmiedete a hundert 70 Pf	38	50
12	1500 Steinnagel a hundert 50 Pf	7	50
13	300 Schildnagel a hundert	?	
14	20 Kilo Schweinehaar a Kilo 50 Pf	10	
15	8 Tafeln Zinkblech von N12 für a Tafel 6 Mark	48	
16	48 Stück Leiterhaken zuliefern a Stück 70 Pf	33	60
17	4 Stück Dachfenster --? a Stück 5 Mark	20	
Summe		1126	10

Lüerdissen, den 18ten Mai

R. Helmer, Dachdeckermeister

Am heutigen Tage wurde zwischen Gemeinderatsmitglieder zu Dielmissen und dem Dachdecker Rudolf Helmer zu Lüerdissen folgender Contract abgeschlossen. Der p. Helmer übernimmt sämtliche vorstehende Dachdeckerarbeiten und liefert auch auf sämtliches Material zu dem Dach des neuen Schulgebäudes, ferner verpflichtet sich derselbe auch 5 Jahr Garantie zu leisten.

2) Das Dach muss am 15. November 1895 fertig sein.

3) die Fuhren sind von der Gemeinde zu leisten

4) Für sämtliche Arbeiten und Lieferung des Material erfüllt der p. Helmer 1075 Mark eintausendfünfundsiebzig Mark

Kostenüberanschlag

Der Differenz zwischen Erbauung eines zweistöckigen Schulgebäudes für die Gemeinde Dielmissen nach der vom Maurermeister Grupe angefertigter Zeichnung und eines wie mit einem 1,20 m hohen Kniestock versehenen Schulgebäudes in denselben Dimensionen. Wenn das Gebäude statt mit zwei, nur mit einer Etage, der Bodenraum aber mit Zimmern, wie sie in der zweiten Etage angeordnet, ausgebaut wird und die beiden Klassenzimmer an der Vorderfront angeordnet bleiben, so würde nach oberflächlicher Berechnung eine Kostenersparnis von ca. 2400 Mark eintreten und zwar:

1) An Maurerarbeiten

Für ca. 50 cbm weiniger herzurichtendes Mauerwerk incl. Fugen und inneren Wandputz a 22 Mark = 1100 Mark
 ca. 11 steigende richten Rohre a 4 Mark = 44 Mark
 ca. 4 steigbare Schornsteine a 7,50 Mark = 30 Mark
 ca. 260 qm Gipsestrich a 1,20 Mark = 312 Mark

2) Zimmerarbeit

Da hier die obere Balkenlage in Wegfall kommt, dahingegen aber eine Kehlbalkenlage angeordnet werden muss, auch mehr Verbandhölzer in Anwendung kommen, so kommt hier die halbe Balkenlage zur Berechnung 345 Mark

3) Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeit

Für 6 Stück Futter a 36 Mark 216 Mark
 für 2 Stück Treppen, gleich 36 Stufen 324 Mark
 2371 Mark

Activa

der

Herzogl. Leihhaus-Anstalt zu Holzminden.

N^o 1961

Schuld- und Pfandverschreibung

der

Schule

zu Dielmissen

über ein Hypothek-Capital von 175 Thlr. Courant.

Activa der Herzogl. Leihhaus-Anstalt zu Holzminden Nr. 1961
Schuld- und Pfandverschreibung der Schule zu Dielmissen über ein Hypothek-Capital von 175 Thlr. Courant

Extract aus dem Hypothekenbuche für Dielmissen Band II fol. 152

Grundstücke des Schulhaus Nr. 49 nebst 12 Morgen 20 Ruten Acker

Name des Besitzers: Nichts

Besitz-Zettel: Nichts

Gerichtlich versicherte Schulden pp.

Für herzogliches Leihhaus zu Holzminden ex jure aceho? der herzoglichen Kammerdirektion der Domainen, das rückständige Ablösungskapital zu 143 Taler 21 ggr. 2 Pf. samt Zinsen zu 4 % vom 1. Januar 1840 an, laut Ablösungsrezesses d. d. es 27. April 1840.

Eschershausen am 5. Juli 1840

[Handwritten signature]

Extrasirt Eschershausen am 29. März 1865

Herzogliches Amtsgericht

Vorstehenden Hypothekenschein wird die Eintragung von 175 Talern am 5. Mai gelöscht
Eschershausen, den 26. Mai 1865

gez. Amtsgericht



[Handwritten signature]

Dem Schullehrer Huchthausen zu Dielmissen

Nr. 523

[Handwritten signature]

Ausfertigung

Geschehen im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 5. Mai 1865

Gegenwärtig Herr Amtsrichter Niemann

Auf Anmeldung erschienen

- 1) Namens der Herzoglichen Leihhaus Anstalt zu Holzminden der Gerichtsdieners Georg Müller von hier
- 2) Namens der Schule zu Dielmissen müssen der Pastor Bosse daher, unter Bezugnahme auf die bereits eingelieferte Autorisation Herzoglichen Consistorii vom 11. März d. J. der Vertreter der Herzoglichen Leihhausanstalt zahlte die Summe von Einhundertfünfundsiebzig Talern bar auf, welche der Pastor Bosse in Empfang nahm und so dann vortrug: Nachdem die Herzogliche Leihhausanstalt zu Holzminden am Darlehn von 175 Talern der Schule zu Dielmissen zugesichert und diese Summe so eben an mich hat auszahlen lassen, so quittiere ich hiermit über deren Empfang und verspreche das Capital oder dessen Rest nach einer beiden Teile zustehenden vierteljährigen Kündigung bar zurückzuzahlen bis dahin aber vom heutigen Tage an mit jährlich vier von Hundert in Capitalmäßiger Münze und halbjährlichen Abtragen zu verzinsen, nach alljährlich auf das Capital drei Talern in halbjährlichen Raten abzutragen. Wenn die Schule die Zinsen oder Capitalabträge nicht am Fälligkeitstage bezahlt, soll Herzogliche Leihhausanstalt befugt sein, das ihr vorgeliehene Capital oder dessen Recht nebst den rückständigen Zinsen ohne vorgängige Kündigung von ihr gerichtlich einklagen oder executierisch einziehen zu lassen. Sämtliche Zahlungen sollen auf Gefahr und Kosten der genannten Schule im Lokale der Herzoglichen Leihhauskasse zu Holzminden geschehen, auch soll jene als etwaige Gläuberin des Herzoglichen Leihhauses von dem Rechte der Kompensation gegen dasselbe ohne dessen Genehmigung niemals Geber auch machen. Wegen des vorgeliehenen Capitals soweit Zinsen und Kosten bestelle ich hiermit der Schule gesamte Vermögen zur General-Hypothek zur Spezial-Hypothek aber das Sub. Asse Nr. 49 zu Dielmissen belegene Schulhaus nebst 12 Morgen 20 Ruthen Landes. Der Vertreter der Herzoglichen Leihhausanstalt acceptirte vorstehende Versprechen und Erklärungen des Vertreters der Schuldnerin, worauf sämtliche Interessenten dieser Urkunde executorische Wirkung beilegen und um Ausfertigung für Herzogliche Leihhausanstalt auf Kosten der Schuldnerin, so wie um Eintragung der bestellten Spezial-Hypothek in das Hypothekenbuch baten. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

*Müller.
Loffel.*

In fidem

[Handwritten signature]

Wir autorisieren hierdurch den Herrn Pastor Bosse zu Dielmissen Namens der Opferei und Schule daselbst, behuf Bestreitung von Drainierungskosten ein Capital von drei und Dreißig Talern und behuf Betreibung von Meliorations- und Separationskosten ein solches von einhundertzweiundvierzig Talern gegen die vorschriftsmäßige jährliche Verzinsung und Leistung von Abtragen hinsichtlich der Drainierungskosten zu 1 Taler 10 ggr. und hinsichtlich der Meliorations- und Separationskosten zu 1 Taler 25 ggr. jährlich, so wie unter der Verpflichtung, dass der jeweilige Nutznießer gedachte Opferei- und Schulstelle, sowohl die Zinsen, als Capitalabträge abzuführen habe, auch gegen spezielle Verpfändung sämtlicher zur genannten Opferei- und Schulstelle gehöriger Grundstücke aus Herzoglicher Leihhauskasse in Holzminden anzuleihen und das darüber erforderliche Schulddokument neben Quittung auszustellen.

Wolfenbüttel, den 11. März 1865

Herzogliche Braunschweigsche Lüneburgsche Consistorium

[Handwritten signature]

Autorisation für den Herrn Bosse

Vorstehende Schuldner Pfandverschreibung wird, nachdem derselbe dem Amtshandelsbuche von Dielmissen Band II pag. 375 einverleibt und in das Hypothekenbuch dieser Gemeinde Band II pag. 152 in die Rubrik Gerichtlich versicherte Schulden Folgendes: Einhundertsiebzig und fünf Taler nebst Zinsen zu 4 % und etwaigen Kosten erborgt aus Herzoglichem Leihhaus zu Holzminden laut Obligation vom 5. Mai 1865 auf das verpfändete Grundstück eingetragen worden, in beweisender Form für Herzogliches Leihhaus unter Annektierung des erneuerten Hypothekenscheines damit angefertigt.

Eschershausen, den 26. Mai 1865

Herzogliches Amtsgericht



[Handwritten signature]

Infolge Erklärung Herzoglicher Leihhaus-Administration zu Holzminden vom 14. März 1892 ist das alte Schulhaus Nr. ass 49 zu Dielmissen, mit den Plänen Nr. 25 und 30 zu 9 ar 80 qm und 5 ar 84 qm aus dem dinglichen Hypothekenverbande bezüglich

der am Herzoglichen Leihhause zu Holzminden zustehenden Hypothekforderung zu 175 Taler = 525 Mark aus der Schuldverschreibung vom 5. Mai 1865 anlassen.

Eschershausen, den 12. April 1892

Herzogliches Amtsgericht

Obligation für Herzogliches Leihhaus-Administration zu Holzminden

*Sp. No. 857
C. No. 1906
Cap. 175 T.
Zins 4 u. 8.
D. 17. 3.
Aufgaben.
Dollhoff
Juni 1892.*

Die vorstehend verbrieften 525 Mark = Fünfhundertfünfundzwanzig Mark sind im Grundbuche von Dielmissen Band I Blatt 4 heute gelöscht.

Eschershausen, den 12. Juli 1922

Das Grundbuchamt

Ad. Meier


Leichenwagen

§9 lautet jetzt:

Für die Benutzung des der Kirchengemeinde im Jahre 1894 von Gliedern derselben geschenkten Leichenwagens ist eine Gebühr von 1 M zu entrichten, auch kann nach Ermessen des Vorsitzenden im Kirchenvorstande der Leichenwagen Angehörige benachbarter Gemeinden zum ordnungsmäßigen Gebrauch hergeliehen werden. Diese haben für jeden einzelnen Fall eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

§ 15 Anfang lautet jetzt:

Die in §§ 10, 12 und 14 erwähnte Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus der die Kosten der Instandhaltung der Einfriedigung des Begräbnisplatzes und der Wege auf demselben, sowie sonstige Ausgaben für den Friedhof bestritten werden, soweit sie dazu im Stande ist.

(Der um folgende Satz des bisherigen Wortlautes „Etwaige Überschüsse fließen alljährlich in die Kirchenkasse“ ist gestrichen).

Dielmissen, den 28. Juli 1908

Der Kirchenvorstand

Chr. Bunde, Pastor

Ausgehängt vom 10. August bis 10. September 1908

Erbauung eines neuen Pfarrhauses in der Gemeinde Dielmissen 1885

Bedingungen betreffend den Neubau des hiesigen Pfarrhauses.

- 1) Sämtliche Maurer-, Dachdecker-, Zimmer-, Schlosser- und Tischlerarbeiten am neuen Pfarrhause sollen ein dem des Mindestangebotes an einem und denselben Bauunternehmer vergeben werden, wobei sich jedoch die unterzeichneten Gemeindebehörden die Auswahl unter den drei Mindestbietenden vorbehalten.
 - 2) Der Unternehmer liefert die zu dem Baue nötigen Materialien, ausgenommen
 - a) sämtliche Bausteine
 - b) sämtliche Dachsteine
 - c) sämtliches Bauholz, einschließlich der Dachlatten und Wetterhölzer
 - d) sämtlichen Sandderen Lieferung die Gemeinde übernimmt.
 - 3) Die Lieferung der Dachrinnen, sowie der Öfen und des Feuerherdes behält sich die Gemeinde vor.
 - 4) Die Maler- und Tapezierarbeit soll ebenfalls später besonders vergeben werden.
 - 5) Sämtliche abgebrochene Grundmauern des Pfarrhauses kommen dem Unternehmer zu Gunsten.
 - 6) Die aus dem alten Pfarrhause vorhandenen Lagesteine sollen zur Dielung der Kellerräume des neuen Hauses wieder verwendet werden.
 - 7) Die Hausdielen soll mit geschliffenen, die Küche und Speisekammer mit halbgeschliffenen Lagesteinen ausgelegt werden.
 - 8) Die jetzige Gemeinde stellt sämtliche zu dem Bau nötigen Fuhren.
 - 9) Das Gebäude ist an den Außenseiten mit Zement und Sand auszufugen.
 - 10) Die zu Wirtschaftszwecken dienende Bodenkammer sollen mit Gips gedielt, die übrigen Zimmer des Hauses mit Holzdielen versehen werden.
 - 11) In diejenigen Räumen, welche auf der Süd- und Ostseite liegen, sind einschließlich der dahin liegenden Vorplätze, schlichte Decken anzufertigen.
 - 12) Die sämtlichen Scheidewände des ersten Stockes sollen von Backsteinen in Kalkmörtel, einen Steinpack, ausgeführt werden.
 - 13) Die Innenseite der Kellerräume an den drei Umfangswenden sind mit Bausteinen, 12 cm stark von einer Seite vorhaupt ausgeführt werden, sind vorn ebenfalls mit 12 cm Packen Bausteinen zu verblenden, die übrigen Scheidewände nebst Pfeilervorlagen im Kellergeschoss sind ganz von Bausteinen auszuführen, es sollen aber bei sämtlichen Mauern die Bausteine eine Schicht Dolomitsteine von mindestens 25 cm Höhe über den Fußboden der Kellerräumen unter sich haben.
 - 14) Das Gebäude ist bis zum 1. November d. J. unter Dach zu bringen und bis zum 15. September 1885 zu vollenden.
- Dielmissen, den 30. April 1884

Der Kirchenvorstand und Gemeinderat

Heckhoff, Pfr.

Nachtrag zu den Bedingungen

- 15) Im Übrigen ist der Bau nach dem von Maurermeister Meyer in Halle angefertigten und von Herzoglichen Konsistorium genehmigten Risse und Kostenanschlag auszuführen.
- 16) Für den Fall, dass das Pfarrgebäude bis zu den in Nr. 14 bemerkten Terminen nicht gedacht resp. verendet sein sollte, wird dem Bauunternehmer ein Konventionalstrafe von 5 Mark für jeden Tag über den Nr. 14 gesetzten Termine hinaus auferlegt.
- 17) Der verendete Bau wird im Laufe des Monats Septembers 1885 durch dem Herzoglichen Baubeamten abgenommen werden.
- 18) Der Bauunternehmer verzichtet auf jede vorbenannte Bedingungen etwa zu erhebende Einwenden und verpflichtet sich, noch über sondere, die etwa von dem erwidern den Baubeamten gemachten Anstellungen und vorgefundenen Mängel auf eigenen Kosten abstellen. Weigert sich der Unternehmer die vorgefundenen Mängel auf eigene Kosten abzustellen, so wird ihm der Betrag von der letzten Rate der Gesamtkostensumme, deren Auszahlung erst nach der Abnahme des Baus erfolgen soll, abgezogen.

Dielmissen, den 14. Juni 1884

Der Kirchenvorstand und Gemeinderat

H. Meyer

Maurermeister

Heckhoff, Pfr.

Königliche Regierung

Journ. Nr. 616 Q I

Minden, den 22. Mai 1885

Auf die Eingabe vom 22. vom Mts. erwidern wir Ihnen, dass ausweislich der betreffenden Acten, welche mit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts beginnen, der diesseitige Fiskus als Patron der Pfarre Dielmissen seit jenerzeit weder Patronats-Beiträge gewährt hat, noch auch irgend welche Patronatische Leistungen von demselben seitdem gefordert worden sind. Sollte dieser auch, etwa im vorigen Jahrhundert, eine Verpflichtung des Preußischen Fiskus zu solchen Leistungen bestanden haben, so muss dieselbe jedenfalls als durch Verjährung erloschen erachtet werden, und sind wir dieser nicht in der Lage, Beiträge zum Neubau des dortigen Pfarrhauses auf die diesseitige Patronatsbauform zu übernehmen.

Königliche Regierung, Abteilung des Inneren

H. J. J. J.

An Herzoglichen Gemeindevorsteher W. Meyer zu Dielmissen

Nr. 616 Q. I

An den Herrn Gemeindevorsteher W. Meyer zu Dielmissen, Kreis Holzminden

P. D. S. frei